

# **GR\_GERICHTE S 2006 148 vom 28. August 2007**

GR Gerichte, 2007-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2006 148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_148)

FR: GR\_GERICHTE S 2006 148 du 28 août 2007

IT: GR\_GERICHTE S 2006 148 del 28 agosto 2007

## **Regeste**

Versicherungsleistungen nach BVG | berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Am 13. November 2006 erhob ... beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Klage gegen die BVG-Sammelstiftung der ... Er beantragte, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm mit Wirkung ab 13. November 2001 eine Invalidenrente von Fr. 21'090.-- pro Jahr auszurichten, nebst dem gesetzlichen Verzugszins von 5% seit 13. November 2006. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, er leide seit April 2000 ununterbrochen unter denselben Krankheitssymptomen, womit die sachliche Konnexität mit der Arbeitsunfähigkeit gegeben sei. Auch der zeitliche Konnex sei zu bejahen, weil es sich bei den zwischenzeitlichen Arbeitseinsätzen des Klägers lediglich um kurze, erfolglose Arbeitsversuche handelte. Zudem sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

### **E. 3**

In ihrer Klageantwort beantragte die BVG-Sammelstiftung der ... die Abweisung der Klage. Da nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sei, dass der Kläger zwischen Oktober 2000 und August 2002 arbeitsunfähig gewesen sei, bestehe kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der im Sommer 2000 erlittenen Arbeitsunfähigkeit und der heutigen Invalidität des Klägers. Folglich entfalle ihre Leistungspflicht. Würde seitens des Gerichts eine Leistungspflicht der Beklagten bejaht, stünde dem Kläger lediglich ein Anspruch auf die Mindestleistung gemäss BVG im Umfang von Fr. 14'681.-- pro Jahr zu, der frühestens ab August 2003 beginne.

### **E. 4**

In seiner Replik hielt der Kläger an den gestellten Anträgen fest. Angesichts der Tatsache, dass er nach der Entlassung durch die Firma ... am 30. September 2000 im Erwerbsleben nicht mehr Fuss fassen konnte, treffe die Behauptung der Beklagten, er sei ab 1. Oktober 2000 wieder vollständig arbeitsfähig gewesen und die Krankheit habe sich erst ab August 2002 auf die Erwerbsfähigkeit ausgewirkt, nicht zu. Dass er ab Mai 2000 in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit durchgehend eingeschränkt gewesen sei, ergebe sich

sowohl aus den vorliegenden Arztberichten als auch aus der Würdigung der Resultate der Arbeitsversuche. Die erste negative Verfügung der IV-Stelle sei als offensichtlich unhaltbar und falsch zu betrachten, weshalb sich die Beklagte in Bezug auf die Frage der Invalidität nicht darauf abstützen könne. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien ab 1. Oktober 2002 auch die überobligatorischen Leistungen geschuldet.

### **E. 5**

In Würdigung der verschiedenen medizinischen Unterlagen ist das Gericht entgegen der Auffassung der Beklagten zur Überzeugung gelangt, dass im vorliegenden Fall der zeitliche Zusammenhang nicht unterbrochen worden ist. Es teilt damit klar die Ansicht des Klägers, wonach die Wiedererlangung der Erwerbstätigkeit nach Eintritt der BVG-relevanten Arbeitsunfähigkeit zu verneinen sei. Die kurzfristigen Arbeitseinsätze des Klägers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma ... sind nicht als „längere Erwerbstätigkeit“ bzw. als „ernsthafte Anstellungen“ anzusehen, sondern allesamt als missglückte Arbeitsversuche zu qualifizieren. Diese stellen mitnichten eine Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit bzw. eine Unterbrechung der BVG-relevanten Arbeitsunfähigkeit dar und vermögen folglich an der Leistungspflicht der Beklagten nichts zu ändern. Dass der Kläger bereits seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der ... und nicht erst, wie von der Beklagten behauptet, ab August 2002 arbeitsunfähig war, wird durch die Tatsache untermauert, dass ihm seitens der Arbeitslosenversicherung (ALV) aufgrund fehlender Vermittlungsfähigkeit keine Taggelder ausbezahlt wurden. Gemäss Schreiben der für die Arbeitslosen zuständigen BVG-Auffangeinrichtung vom 7. Juni 2007 war der Kläger ab Verlust seiner Anstellung bei der Firma ... am 30. September 2000 aufgrund fehlender Anstellung weder BVG-versichert, noch hatte er einen Anspruch auf ALV-Leistungen, weil er nicht vermittlungsfähig, also arbeitsunfähig, war. Das von der Beklagten vorgetragene Argument, wonach die IV von einer rentenrelevanten Arbeitsunfähigkeit ab August 2002 ausgegangen sei bzw. ihre Leistungen erst nach Ablauf des Wartejahres im August 2003 (Wartefrist von einem Jahr ab 1. August 2002) ausgerichtet habe und sie demzufolge keine Leistungspflicht treffe, kann nicht gehört werden. Ein nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist nämlich einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit. Dieser Zeitpunkt muss mit demjenigen des Leistungsbeginns für eine IV-Rente gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG nicht zwingend identisch sein (BGE 123 V 269, 272 f.; 117 V 329, 331). Vielmehr ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass sogar die IV nach ihrem ursprünglich negativen Entscheid betreffend IV-Leistungen in ihrer zweiten Verfügung vom 25. Februar 2005 die Invalidität des Klägers umfassend anerkannt hat.

## **E. 6**

a) Zu prüfen bleibt, ab wann bzw. in welchem Umfang die BVG-Rente geschuldet ist. Gemäss Art. 15 RV entsteht der Anspruch auf Invalidenrente, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankengeldversicherung (Art. 27 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2]) erschöpft sind. Der Leistungsanspruch entsteht jedoch im Falle der Mindestleistung gemäss BVG spätestens, im Falle der überobligatorischen Leistung frühestens, nach Ablauf von 24 Monaten (Wartefrist). Da dem Kläger im vorliegenden Fall infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der ... keine Krankentaggelder ausgerichtet wurden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Massgebend für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistung gemäss BVG ist somit vorliegend allein der Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV; SR 831.20). Demzufolge ist dem Kläger ab Beginn der rentenrelevanten Invalidität bzw. ab Beginn der vorgesehenen Wartefrist gemäss IV, das heisst ab dem 1. August 2002, eine Invalidenrente gemäss BVG zu gewähren. Weiter wird vom Kläger ein Verzugszins von 5% ab dem 13. November 2006 verlangt. Gemäss BGE 119 V 131 haben die Vorsorgeeinrichtungen auf den Invalidenrenten ab jenem Zeitpunkt Verzugszins zu bezahlen, da die gerichtliche Klage

eingereicht wird (Art. 105 des Obligationenrechts [OR; SR 220]), soweit – wie vorliegend – das Reglement keine andere Regelung kennt. Die Beklagte hat somit dem Kläger ab dem 13. November 2006 einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. b) Umstritten und zu prüfen ist schliesslich, ob der Kläger – wie von ihm geltend gemacht – Leistungen aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorgeversicherung beanspruchen kann. Das Konzept der beruflichen Vorsorge umfasst eine Gesetzes- und eine Vertragsebene. In Bezug auf die obligatorische Vorsorge gelten für alle Arbeitnehmenden die gesetzlichen Mindestbestimmungen. Leistungen über dem gesetzlichen Minimum sind hingegen Sache des Arbeitgebers bzw. Gegenstand des Arbeitsvertrages. Vorliegend war der Beschwerdeführer infolge Auflösung des

Arbeitsverhältnisses bei der Firma ... ab dem 30. September 2000 (einschliesslich der Nachdeckungsfrist von einem Monat; vgl. Art. 26 RV) nicht mehr vorsorgeversichert. Mangels Versicherungsschutzes wird vorliegend ein Leistungsanspruch aus dem überobligatorischen Bereich rechtsprechungsgemäss verneint (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 72/00 vom 20. November 2001, E. 3.; B 121/04 vom 16. August 2005, E. 7). c) Zusammengefasst ergibt sich, dass die Klage im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen ist. Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger ab dem 1. August 2002 eine BVG-Minimalrente im Umfang von Fr. 14'681.-- pro Jahr (einschliesslich 5% Verzinsung ab dem 13. November 2006) zu bezahlen, wobei der Betrag nach Massgabe des Reglements der BVG- Sammelstiftung der ... für das Vorsorgewerk der Firma ... der jährlichen Preisentwicklung anzupassen ist.

## E. 7

a) Da das Klageverfahren gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 11 VVS - abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen - kostenlos ist, werden keine Gerichtskosten erhoben. b) Gestützt auf Art. 75 VGG wird dem Kläger eine aussergerichtliche Parteientschädigung im Umfang von Fr. 3'000.-- zugesprochen. Aufgrund des bloss teilweisen Obsiegens gehen 3/4 (Fr. 2'250.-- [inkl. MWST]) zulasten der Beklagten und 1/4 (Fr. 750.-- [inkl. MWST]) zulasten des Klägers. Dafür wird ihm in Anbetracht der Tatsache, dass sein Anspruch auf eine Rente weitgehend bejaht wird, die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung wegen nicht hinreichend erstellter finanzieller Bedürftigkeit nicht gewährt. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen und die BVG-Sammelstiftung der ... verpflichtet, ... ab dem 1. August 2002 eine Rente im Umfang von jährlich Fr.

14'681.-- unter Berücksichtigung der jährlichen Preisentwicklung gemäss ihrem Reglement zu erbringen und einen Zins von 5% ab dem 13. November 2006 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Die BVG-Sammelstiftung der ... hat ... aussergerichtlich mit Fr. 2'250.-- (inkl. MWST) zu entschädigen. 4. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Verbeiständung in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. ... wird, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, abgewiesen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 29. Mai 2008 abgewiesen (9C\_803/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.